

18

FOTORECHT

AUFNAHME DATEN

Brennweite	55 mm
Belichtung	1/160 s
Blende	f/6,3
ISO	200



Auf dem Foto sehen Sie einen Kiosk, den ich mehrmals fotografierte. Vor lauter Begeisterung beim Fotografieren bemerkte ich den Inhaber des Kiosks nicht, der sich hinter den Bananen versteckte. Plötzlich kam er entschlossen auf mich zu und wollte 100 Rupien. Zu Recht, sofern er auf dem Foto zu sehen wäre – jedenfalls nach deutschem Recht.

[18] Fotorecht

von Vilma Niclas, Rechtsanwältin und Fachjournalistin für IT-Recht, Berlin

Beim Fotografieren gerät man schnell in eine Stimmung, in der man alles um sich herum vergisst. Schon gar nicht denkt man an juristische Probleme und Fallen – selbst der Anwältin geht das so. Doch spätestens wenn Sie Fotos vermarkten oder auf der Website veröffentlichen, könnte die Abmahnung schneller kommen, als Sie denken, und mit viel Ärger und Kosten verbunden sein. Lesen Sie auf den folgenden Seiten einige Tipps und Tricks dazu, was Sie beim Fotografieren und Vermarkten der Fotografien aus rechtlicher Sicht beachten sollten.

Gebäude auf dem Foto - ist das erlaubt?

■ Es ist erlaubt. Kirchen, Tempel, berühmte architektonische Bauwerke und andere urheberrechtlich geschützte Werke von außen zu fotografieren, sofern sich das Bauwerk an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet. Das Gebäude muss für den Fotografen von der Straße aus frei sichtbar sein. Der Bundesgerichtshof entschied: Ohne vorherige Erlaubnis ist es verboten, ein urheberrechtlich geschütztes Hundertwasserhaus von einer gegenüberliegenden Privatwohnung aus zu fotografieren und dieses Foto zu vermarkten (BGH-Urteil vom 05.06.2003, I ZR 192/00). Die Perspektive vom gegenüberliegenden Privatbalkon ist für den Fotografen eine andere als von der Straße aus. Sie dürfen auch nicht mit einer Leiter heimlich über den Zaun fotografieren, die Hecke wegdrücken oder sich mit einem Hubschrauber von oben nähern, um so mithilfe eines Teleobjektivs einen Blick auf das Gebäude zu erhaschen oder in die Privatsphäre einer Person einzudringen. Paparazzi-Aufnahmen stellt das Strafgesetzbuch in § 201 a unter Strafe.

Wohnhäuser

Wohnhäuser dürfen Sie ebenfalls fotografieren, solange diese von der öffentlichen Straße aus sichtbar sind. Sofern Sie Fotos von privaten Häusern veröffentlichen, sollten Sie jedoch nicht gleichzeitig ungefragt die persönlichen Daten des Eigentümers des Hauses preisgeben, wie Adresse oder Name. Auf den Fotos dürfen ferner aus Datenschutzgründen keine Personen oder Fahrzeuge mit Kfz-Zeichen sichtbar sein.

Entweder Sie verpixeln diese per Bildbearbeitung und machen sie unkenntlich, oder aber Sie benötigen vorher das Einverständnis der betroffenen Personen. Wichtig ist auch, in welchem Kontext Sie ein Foto von einem Wohnhaus verwenden: So sollten Sie etwa die Fotografie nicht ohne vorherige Nachfrage für Werbezwecke oder Parteiwerbung etc. nutzen. Dies könnte das Persönlichkeitsrecht des Eigentümers tangieren. Solange es um seriöse Berichterstattung in der Presse geht, wird der Spielraum immer weiter sein als bei Paparazzi-Aufnahmen.

Eingeschränkte Panoramafreiheit

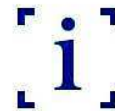
Trotz § 59 Urheberrechtsgesetz ist die Panoramafreiheit in einigen Fällen eingeschränkt. Es gibt überraschende Stolpersteine: Bei einem Spaziergang durch den Schlosspark von Sanssouci in Potsdam ist die Speicherkarte der Kamera schnell voll mit Schlossbildern und Naturaufnahmen.

Der Park Sanssouci ist Privateigentum einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. An jedem Parkeingang steht:

„Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.“

Die Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten“ geht auf einen Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg zurück. Sie soll die ihr übergebenen Kulturgüter bewahren, pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Stiftung verklagte u.a. die bekannte Fotoagentur Ostkreuz.

Diese hatte auf ihrem Bildportal ca. 1.000 Fotografien von Außenansichten der Schlösser in Potsdam und der Gartenanlagen des



§ 59 URHEBERRECHTSGESETZ: WERKE AN ÖFFENTLICHEN PLÄTZEN

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

§ 201 A STRAFGESETZBUCH: VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN LEBENSBEREICHS DURCH BILDAUFNAHMEN

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.